


**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICH**

ZL. 1214-71/86

 8. September 1986  
 1010 Wien, am .....  
 I, Biberstraße 22 — 512 17 66

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
 Dr. Karl-Renner-Ring 3  
 1017 W I E N  
 =====

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	57 GE'986
Datum:	10. SEP. 1986
Verteilt	10. SEP. 1986 Rosner

*St. Wessendorf*

Betr.:

 Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986
   
 -----

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt  
 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Abgabenänderungs-  
 gesetz 1986.

Der Kammeramtsdirektor i.A.



(Dr. Richard ELHENICKY)

Anlagen erwähnt

**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE  
ÖSTERREICH**8. September 1986  
1010 Wien, am .....  
I, Biberstraße 22 — 5121766

ZL. 1214-71/86

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1011 W I E N  
=====

Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986

Zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 nimmt die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs wie folgt Stellung:

Zu § 47 Abs.4 des Einkommensteuergesetzes 1972 (Abschnitt I 13.):

Die hier vorgesehene Regelung, die Auszahlung der Pensionen und die Einbehaltung der darauf entfallenden Lohnsteuer einer pensionsauszahlenden Stelle zu übertragen, würde die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs vor unüberwindliche administrative Hindernisse stellen. Der Versorgungsfonds der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs zahlt pensionsähnliche Leistungen aus; im Hinblick auf die lediglich rund 1000 Mitglieder des Versorgungsfonds muß der Verwaltungsaufwand unbedingt so klein wie möglich gehalten werden. Die Verpflichtung, entweder andere Pensionen über den Versorgungsfonds mitzuzuzahlen oder aber in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Auszahlung über einen anderen Pensionsträger zu erfolgen hat, wäre ohne die Einstellung einer zusätzlichen Arbeitskraft nicht erfüllbar. Darüber hinaus unterliegt die Auszahlung der Leistungen aus dem Versorgungsfonds eigenen, z.B. in der Pensionsversicherung nicht geltenden Ruhensbestimmungen, was gegebenenfalls eine Harmonisierung der Auszahlung sehr erschweren würde. Die Regelung, wonach für die einheitliche Pensionsauszahlung eine Vereinbarung und also das Einverständnis aller pensionsauszahlenden Stellen vorliegen muß, stellt

BLATT -2-

zu Zl. 1214-71/86 v. 8.9.1986

nach Ansicht der Bundeskammer keinen zureichenden Ausweg aus dieser Problematik dar: Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs als Interessenvertretung der Tierärzte müßte nämlich in jedem Fall, wo ein Tierarzt eine derartige Auszahlung aller Pensionen über den Versorgungsfonds wünscht, dagegen sein; für eine Interessenvertretung ist das auf Dauer kein gangbarer Weg.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs schlägt daher vor, den Versorgungsfonds der Bundeskammer aus der Regelung des § 47 Abs.4 auszunehmen.

25 Stellungnahmen wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Kammeramtsdirektor i.A.



(Dr. Richard ELHENICKY)